Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4031
(zu Drucksache 8/4021)

20. 05. 80

Sachgebiet 611

Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Steuerentlastung und Familienförderung (Steuerentlastungsgesetz 1981)
– Drucksache 8/3701 –**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Steuerentlastung und Familienförderung (Steuerentlastungsgesetz 1981)
– Drucksache 8/3901 –**

Bericht der Abgeordneten Gobrecht und Dr. Langner

I. Allgemeines

1.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP — Drucksache 8/3701 — wurde in der 206. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. März 1980 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und an den Haushaltsausschuß mitberatend, an letzteren ferner gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 8/3901 — wurde in der 210. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. April 1980 dem Finanzausschuß federführend, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Haushaltsausschuß mitberatend, dem letzteren ferner gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage auf Drucksache 8/3701 in seiner 80., 81., 82., 83., 84. und 85. Sitzung am 19. März, 16., 18., 23. April, 13. und 14. Mai 1980 und über die Vorlage auf Drucksache 8/3901 am 16., 18., 23. April, 13. und 14. Mai 1980 beraten und am 23. April 1980 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Der Ausschuß für Wirtschaft, der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung haben ihre Stellungnahmen am 16. April 1980 abgegeben.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich gutachtlich beteiligt und seine Stellungnahme am 20. März 1980 abgegeben. Über ein von den Beschlüssen des Finanzausschusses abweichendes Votum des Haushaltsausschusses würde gesondert berichtet werden.

2.

Die inhaltgleichen Gesetzentwürfe der SPD und FDP — Drucksache 8/3701 — und der Bundesregierung — Drucksache 8/3901 — sehen insbesondere folgende steuerliche Entlastungsmaßnahmen mit Wirkung ab 1981 vor:

— Einarbeitung des allgemeinen Tariffreibetrages in den Grundfreibetrag;

— Erweiterung der Proportionalzone auf 18 000 DM bei Ledigen und 36 000 DM bei Verheirateten;

— Absenken der progressiv ansteigenden Steuersätze des Einkommensteuertarifs bis zu Einkommen von 60 000 DM für Ledige und 120 000 DM für Verheiratete im Anschluß an die erweiterte Proportionalzone;

— Anhebung des Weihnachtsfreibetrags der Arbeitnehmer von 400 DM auf 600 DM ab 1980;

— Anhebung der Sonderausgaben-Höchstbeträge auf 2340 DM für Ledige und 4680 DM für Verheiratete und des Vorwegabzugs für Sonderausgaben auf 3000 DM für Ledige und 6000 DM für Verheiratete ab 1982;

— Übernahme der ertragsteuerlich zulässigen Werte für Pensionsrückstellungen bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens ab 1981.

In diesem Bereich sehen die Vorlagen der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 8/3666 — und des Bundesrates — Drucksache 8/3456 und 8/3902 — statt der Verlängerung der Proportionalzone eine Senkung des Steuersatzes in einer im übrigen unveränderten Proportionalzone von 22 v. H. auf 21 v. H. vor, an die sich eine etwas anders gestaltete Absenkung der progressiv ansteigenden Steuersätze bis zu Einkommen von 60 000 bzw. 120 000 DM anschließt. Die Vorlagen — Drucksachen 8/3666 und 8/3902 — stimmen hinsichtlich der Erhöhung des allgemeinen Grundfreibetrages nahezu und hinsichtlich des Weihnachtsfreibetrages sowie des Vorwegabzugs mit den Vorlagen von Regierung und Koalition überein, verzichten jedoch auf eine Anhebung der allgemeinen Sonderausgabenhöchstbeträge. Unterschiedlich weit gehen der Entwurf der CDU/CSU-Fraktion — Drucksache 8/3666 — und des Bundesrates — Drucksache 8/3902 — einerseits, die Entwürfe von Bundesregierung und Koalitionsfraktionen — Drucksachen 8/3701 und 8/3901 — andererseits beim Abbau ertragsunabhängiger Besteuerungselemente. Während der CDU/CSU-Fraktions-Entwurf eine weitgehende Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens anstrebt, um mit häufig niedrigeren Wertansätzen als nach geltendem Bewertungsrecht die Rahmenbedingungen für die Investitionskraft der Wirtschaft zu verbessern, sehen die Entwürfe von Bundesregierung und Koalitionsfraktionen die Übernahme des ertragsteuerlich zulässigen Wertes bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens nur für Pensionsrückstellungen vor. Vor allem aus Gründen der Steuervereinfachung sollen auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Pensionsverpflichtungen bei der Ertragsbesteuerung und der Vermögensbesteuerung übereinstimmen.

Zum Familienlastenausgleich, für den sich die Vorstellungen der verschiedenen Entlastungsinitiativen unterscheiden, sieht die Vorlage der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung auf Drucksachen 8/3701 und 8/3901 bei gleichzeitigem Entfallen des nachweisgebundenen Kinderbetreuungskosten-Abzugsbetrags ab 1981 die Einführung eines steuerlichen Kindergrundfreibetrags für jedes Kind in Höhe von 1600 DM (wegen des Grundsatzes der Halbteilung je Elternteil in Höhe von 800 DM) vor, der sich stets gleich mit dem Proportionalsteuersatz von 22 v. H. mit zweimal 176 DM, zusammen mit 352 DM auswirkt. Ferner ist die Anhebung des Haushaltsfreibetrags von 3000 DM auf 4212 DM vorgesehen. Demgegenüber schlagen der Entwurf der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 8/3666 — und des Bundesrates — Drucksache 8/3902 — die Einführung eines steuerlichen Kinderfreibetrages von 300 DM je Kind und Elternteil, eine Erhöhung des Kindergeldes von je 15 DM für das erste und zweite Kind und von 30 DM für jedes weitere Kind, sowie Änderungen bei den Prämiengesetzen vor.

Der Familienlastenausgleich wird in der Koalitionsfraktionen- und Regierungsvorlage ergänzt durch weitere kinderbezogene Leistungen im Arbeitsförderungsgesetz, im Unterhaltssicherungsgesetz und im Sozialversicherungsbereich mit Wirkung ab 1981 und die Einführung eines Kindergeldzuschlags von 300 DM in den ersten sechs Monaten nach der Geburt ab 1982. Flankierend ist eine Erhöhung des Wohngeldes mit Verstärkung der familienbezogenen Leistungsanteile durch eine Wohngeldnovellierung vorgesehen. Diese Vorschläge finden ihr Seitenstück bei den Vorlagen von Opposition und Bundesrat in den in die Beratung einbezogenen, dem Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesenen Entwürfen des Bundesrates bezüglich eines Gesetzes zur Verbesserung der Familienförderung — Drucksache 8/3143 —, der Fraktion der CDU/CSU bezüglich eines Gesetzes über die Einführung eines Familiengeldes — Drucksache 8/3443 — und des Bundesrates bezüglich eines Gesetzes über Familiengeld für Nichterwerbstätige — Drucksache 8/3577 —. Drucksache 8/3143 sieht Verbesserungen bei der Haushaltshilfe und der Versorgung betreuungsbedürftiger kranker Kinder sowie einen Ausbau familienbezogener Leistungen bei der Wohnungsbauförderung vor; Drucksachen 8/3443 und 8/3577 sehen ein Familiengeld während der ersten sechs Monate nach der Geburt eines Kindes von 500 DM monatlich vor. — Einen Ersatztatbestand, der bei Nichtsteuerzahlern mit dem Kinderausgleichsbetrag an die Stelle des Kindergrundfrei-

betrages nach der Koalitionsfraktionen- und Regierungsvorlage tritt, sehen die am Kinderfreibetrag orientierten Entlastungsvorlagen von Opposition und Bundesrat für die Fälle nicht vor, bei denen sich ein Kinderfreibetrag mangels Steuerpflicht nicht auswirkt.

3.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mehrheitlich vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag Annahme des Entwurfs der Koalitionsfraktionen — Drucksache 8/3701 — und Ablehnung des Entwurfs der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 8/3666 — zu empfehlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Entwurf der Koalitionsfraktionen zur Grundlage seiner Beratungen gemacht. Der Ausschuß legt Wert darauf, daß sozial- und familienpolitische Anliegen berücksichtigt werden. Im übrigen beschränkt sich das Votum auf Kenntnisnahme des Entwurfs. Die Stellungnahme erfolgte gegen die Stimmen der Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat den Entwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 8/3701 — begrüßt, aber auf eine Stellungnahme hierzu verzichtet, weil die familienpolitische Komponente vorwiegend nach steuerpolitischen Gesichtspunkten konzipiert und im Rahmen der Gesamtfinanzmasse des Steuerentlastungspakets wenig Bewegungsspielraum vorhanden sei. Er bittet aber, darauf hinzuwirken, daß für Kinder, die nicht in den Genuß des Kindergrundfreibetrages kommen, Ausgleichsleistungen vorgesehen werden. Schließlich merkt die Stellungnahme an, daß die im Steuerentlastungsgesetz vorgesehenen familienpolitischen Leistungen für Sozialhilfeempfänger nicht wirksam werden; deshalb werde sich der Ausschuß bei der Beratung der Vierten Novelle zum Bundessozialhilfegesetz bemühen, für diesen Personenkreis adäquate Leistungen zu schaffen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich gegen die in der Vorlage der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 8/3666 — vorgesehene Änderung des Wohnungsbauprämiengesetzes ausgesprochen und die Übernahme einer Steuerbefreiungsvorschrift für das Wohngeld empfohlen.

4.

Die öffentliche Anhörung fand über folgende zwei Fragenkreise der Steuerentlastungspakete statt:

1. Verwaltungsmäßige Durchführung und verteilungsmäßige Auswirkungen des Kindergrundfreibetrages bzw. des Kinderfreibetrages

und

2. Auswirkungen der Vorlagen auf § 51 a EStG und Auswirkungen möglicher Änderungen des § 51 a EStG auf Familien mit Kindern.

Die folgenden Verbände hatten Gelegenheit, Erklärungen vor dem Ausschuß abzugeben oder schriftlich Stellung zu beziehen:

Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,

Kommissariat der deutschen Bischöfe, Katholisches Büro Bonn,

Bundessteuerberaterkammer,

Deutsche Steuergewerkschaft,

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.,

Deutscher Industrie- und Handelstag,

Deutscher Gewerkschaftsbund,

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands,

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen,

Familienbund der Deutschen Katholiken,

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen,

Verband der alleinstehenden Mütter und Väter e. V.,

Bund der kinderreichen Familien e. V.,

Deutscher Frauenrat e. V.,

Interessen- und Schutzgemeinschaft unterhaltspflichtiger Väter und Mütter e. V.,

Deutscher Landkreistag.

Eine in Kindervergünstigungen bestehende familienpolitische Komponente der Entlastungsvorlagen fand die ungeteilte Befürwortung aller Interessenvertreter. Im Rahmen der Fragestellung nach den verteilungsmäßigen Auswirkungen von Kindergrundfreibetrag oder Kinderfreibetrag unterschieden sich indes die Befürworter des Kindergrundfreibetrages einerseits, des Kinderfreibetrages andererseits in ihrer Sympathie für den für alle gleich wirksamen Kindergrundfreibetrag bzw. den am Grundsatz der Leistungsfähigkeit der Besteuerung ausgerichteten degressiv wirkenden Kinderfreibetrag.

Während die Rückkehr zum degressiv entlastenden Kinderfreibetrag überwiegend auf Ablehnung der Interessenvertreter stieß, löste der Kindergrundfreibetrag mehr unter dem Gesichtspunkt, daß er die ungleiche Wirkung vermeide und wie das Kindergeld allen gleichermaßen zugute komme, einschränkende Zustimmung aus. Überwiegend würden die Stimmen, die einen Kindergrundfreibetrag im Gegensatz zu einem Kinderfreibetrag hinnehmen könnten, indes eine entsprechende Anhebung des Kindergeldes vorziehen. Diese Lösung würde nicht zum überwunden geglaubten dualen System zurückkehren müssen und könnte alle Verwaltungserschwernisse des Kindergrundfreibetrages vermeiden. In diesem Sinne sprachen sich vor allem die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, der Deutsche Frauenrat und der Bund der kinderreichen Familien aus. Sie machten deutlich, daß der Kindergrundfreibetrag unter diesen Einschränkungen ihre Zustimmung fände, um den teilweise als sozial unannehmbar bezeichneten Kinderfreibetrag zu vermeiden.

Die Verwaltungserschwernisse beim Kindergrundfreibetrag für Arbeitgeber und Steuerverwaltung

wurden namentlich vom Deutschen Industrie- und Handelstag und vom Bundesverband der Deutschen Industrie als ungleich größer als bei steuerlichen Kinderfreibeträgen bezeichnet, während diejenigen Verbände, die einem Kindergrundfreibetrag jedenfalls den Vorzug vor einem Kinderfreibetrag geben würden, die Verwaltungserschwernisse bei beiden Steuervergünstigungen gleich bewerteten. Die durch den Kindergrundfreibetrag für die Betriebe erwarteten Komplikationen beruhen nach den Befürchtungen des Deutschen Industrie- und Handelstages darauf, daß die Kinderschlüsselzahl auf der Lohnsteuerkarte durch die Dezimale nicht mehr die Zahl der wirklich vorhandenen Kinder erkennen lasse.

Zu den Auswirkungen der Vorlagen auf die Kirchensteuer äußerten der Rat der Evangelischen Kirche und die Katholische Kirche die Ansicht, daß bereits die nicht kinderbezogenen Einkommensteuerentlastungen zu Ausfällen von 460 bis 620 Millionen DM führen würden; die kinderbezogenen Abzugsbeträge müßten daher bei Einführen eines Kindergrundfreibetrages oder Kinderfreibetrages gesenkt werden, da die Kirchen weitere Ausfälle unter anderem wegen ihrer zahlreichen den Kindern zugute kommenden Aufgaben nicht tragen könnten. Demgegenüber sprach sich der Deutsche Frauenrat nicht nur gegen eine Absenkung der Abzugsbeträge aus, sondern plädierte für deren Anheben; das Kindergeld würde nämlich nicht ermäßigt, sondern sei in der Vergangenheit erhöht worden, ohne daß damals die Abzugsbeträge der Anhebung gefolgt seien.

5.

Der Ausschuß hat das Ergebnis der öffentlichen Anhörung zum Thema „Verwaltungsmäßige Durchführung und verteilungsmäßige Auswirkungen des Kindergrundfreibetrages bzw. des Kinderfreibetrages" dahin bewertet, daß die gegen den Kindergrundfreibetrag wie gegen einen steuerlichen Kinderfreibetrag geltend gemachten Erschwernisse bei den Unternehmen nicht so schwerwiegend seien, als daß diese kinderbezogene Entlastungskomponente ersatzlos entfallen oder durch eine Erhöhung des Kindergeldes ersetzt werden müßte. Vielmehr hielt der Ausschuß an der Lösung von Koalitionsfraktionen- und Regierungsvorlage fest, um auch den übereinstimmenden Voten des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung und des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, die die Forderung nach einem sozial- und familienpolitischen Aspekt des Entlastungspaketes erhoben haben, zu folgen. Dabei kam für die Ausschußmehrheit eine kinderbezogene Steuererleichterung nur in Form der für alle Kinder gleich wirkenden Entlastung durch den Kindergrundfreibetrag in Betracht. Die Gründe, die zur Abschaffung von steuerlichen Kinderfreibeträgen mit ihrer mit der Höhe des zu versteuernden Einkommens zunehmenden Entlastungswirkung im Zuge der Steuerreform geführt haben, wurden von der Ausschußmehrheit als fortbestehend erachtet und zum Anlaß genommen, sich gegen die Wiedereinführung der in der öffentlichen Anhörung namentlich von Gewerkschaftsseite als sozial unannehmbar bezeichneten Freibeträge auszusprechen. Die Ausschußmehrheit hielt es nicht für gerechtfertigt, mit progressiv entlastenden kinderbezogenen Steuererleichterungen die Besserverdienenden mehr als Steuerzahler mit geringem Einkommen zu begünstigen. Die Opposition äußerte im weiteren Verlauf der Ausschußberatungen gegen den Kindergrundfreibetrag Bedenken auch unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes.

Der Ausschuß hat sich den in der öffentlichen Anhörung deutlich gewordenen finanziellen Schwierigkeiten, in die die Religionsgemeinschaften bei weit hinter den Einkommensteuersteigerungen der letzten Jahre zurückgebliebenen Zuwachsraten der Kirchensteuer kommen würden, wenn § 51 a EStG künftig keine Rücksicht auf den neu vorgesehenen Kindergrundfreibetrag nehmen würde, nicht verschlossen. Der Ausschuß hat mit einer gegenüber der geltenden Fassung des § 51 a EStG für Steuerpflichtige mit Kindern künftig zu einer Mehrbelastung an Kirchensteuer führenden Fassung diesen finanziellen Nöten der Religionsgemeinschaften in einer Weise Rechnung getragen, die die Mehrkinderfamilie ab dem dritten Kind wie bisher stärker von Kirchensteuer freistellt als die Ein- oder Zweikinderfamilie. Die empfohlene Fassung des § 51 a EStG erreicht, daß die Entlastungsmaßnahmen des Steuerpakets auf die Kirchensteuer mit etwa 490 Mio DM durchschlagen, also das gegenwärtige Kirchensteueraufkommen um etwa 5,9 v. H. vermindern, während ein unverändert beibehaltener § 51 a EStG zu einkommensteuerentlastungsbedingten Kirchensteuermindereinnahmen von rund 770 Mio DM, d. h. zu einer Senkung des Gesamtaufkommens von 9,28 v. H. geführt hätte, was dem Ausschuß nicht vertretbar erschienen ist.

6.

Der Ausschuß hat mit der Vorlage noch folgende einvernehmlich aufgenommene Änderungsbegehren gelegentlich dieser Steuerrechtsänderung verwirklicht:

— die gelegentlich der Beratungen des Finanzausschusses zum sogenannten Omnibusgesetzentwurf — Drucksache 8/3688 — zurückgestellten einkommensteuerlichen Folgeänderungen und Bezugnahmen in der Abgabenordnung aus der Einführung der Künstlersozialversicherung sollen, nachdem die Beratungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung abgeschlossen sind, nachgeholt werden;

— eine Reihe weiterer, durch Änderungen von Leitungsgesetzen erforderlich werdende Klarstellungen und Folgeänderungen bei den Einkommensteuerbefreiungen für Betriebs- und Haushaltshilfen zugunsten der Witwe/des Witwers in einem landwirtschaftlichen Unternehmen, für Beitragserstattungen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz, für sonstige, neben dem Wohngeld bezogene Leistungen nach dem Wohngeldgesetz;

— entsprechend der Vorlage des Bundesrates — Drucksache 8/3902 — zu Artikel 6 — Bewertungsgesetz — soll bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen mit dem ertragsteuerlich zu-

lässigen Wert auf die in der Vorlage der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung vorgeschlagene Bagatellgrenze verzichtet und eine Übergangsregelung für den Altbestand geschaffen werden;

— der mit der Vorlage vorgesehene Zuschlag zum Kindergeld von 300 DM monatlich für die ersten sechs Monate nach Geburt eines Kindes soll nicht, wie ursprünglich vorgesehen, wie das Kindergeld selbst für Zweimonatszeiträume ausgezahlt, sondern in monatlicher Zahlweise den Begünstigten zur Verfügung gestellt werden.

Noch nicht aufgenommen hat der Ausschuß die zum Gegenstand seiner ausführlichen Erörterung gemachte Bitte des Petitionsausschusses, gelegentlich dieser Gesetzesänderung die Einführung von Kindergeld für alleinstehende Vollwaisen vorzusehen; dieses Anliegen eines Petenten, dem im Zuge der nächstanstehenden Kindergeldgesetznovelle nach der dem Petitionsausschuß vorliegenden Stellungnahme der Bundesregierung entsprochen werden sollte, läuft Gefahr, in der 8. Legislaturperiode nicht mehr Berücksichtigung zu finden, wenn der Anspruch eines zum Vormund über seine Geschwister bestellten Studierenden, der alle sonstigen Voraussetzungen für den Kindergeldbezug erfüllt und wie seine Mündel Vollwaise ist, nicht gelegentlich eines anderen Gesetzgebungsvorhabens im geltenden Kindergeldgesetz ausdrücklich begründet wird.

Der Ausschuß war einmütig von der Notwendigkeit einer hierfür erforderlichen Gesetzesänderung überzeugt, sah sich aber selbst nicht in der Lage, diese Änderung zu empfehlen, weil der Kinderlastenausgleich durch Kindergeldgewährung ab 1975 aus dem steuerlichen Zusammenhang herausgenommen worden ist. Der Ausschuß gab dem Wunsch Ausdruck, daß die Änderung des Kindergeldgesetzes gelegentlich der Plenarberatung des Steuerentlastungsgesetzes vorgenommen werden möge.

7.

Der Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion, die Vorsteuerpauschale der dem pauschalierten Umsatzbesteuerungsverfahren unterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe anzuheben, weil im Zuge der ungünstigen Preis/Kostenentwicklung in der Land- und Forstwirtschaft die tatsächliche Vorsteuerbelastung der Betriebe höher geworden ist als es der geltenden Vorsteuerpauschale entspricht, fand die Mehrheit des Ausschusses nicht, nachdem der Vertreter der Bundesregierung erklärt hatte, daß deren Entscheidung noch ausstehe. Die Ausschußmehrheit sah bei der Kostenintensität des gesamten Steuerentlastungspakets die Möglichkeit zu weiteren kostenwirksamen Maßnahmen vorerst nicht. In diesem Zusammenhang wurde die Meinung vertreten, die für den Änderungsantrag nötige Deckung ließe sich mit einer Umgestaltung des Vorwegabzugs bei den Sonderausgaben beschaffen, womit zugleich dem Anliegen der Selbständigen entsprochen würde. Ein diesbezüglicher Änderungsantrag wurde nicht gestellt.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Buchstabe a (§ 3 Nr. 1 Buchstabe c EStG)

Nach § 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte — GAL — wird Betriebs- und Haushaltshilfe gezahlt, wenn die Erwerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines mitarbeitenden Ehegatten beeinträchtigt ist. Diese Hilfen sind nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c EStG steuerfrei. Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft — Drucksache 8/2844 — sieht vor, daß künftig nach § 8 GAL Betriebs- oder Haushaltshilfen zugunsten der Witwe oder des Witwers in einem landwirtschaftlichen Unternehmen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens gewährt werden. Es erscheint angebracht, auch diese Hilfen von der Einkommensteuer zu befreien. Darüber hinaus sollen aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung auch die Geldleistungen für Betriebs- und Hauswirtschaftshilfe nach § 9 GAL von der Einkommensteuer befreit werden.

Zu Buchstabe b (§ 3 Nr. 27 EStG)

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Kinderausgleichsbeträge, die als Ersatz für nicht in Anspruch genommene Kindergrundfreibeträge gezahlt werden, nicht ihrerseits steuerpflichtig sind.

Zu Buchstabe c (§ 3 Nr. 47 EStG)

Die Gesetzesänderung ist eine Folge der Neuregelung in § 14a Abs. 4 und § 14b des Arbeitsplatzschutzgesetzes durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 16. Juni 1979. Die nach diesen Vorschriften zu leistenden Beitragserstattungen bestimmten sich bis zum 30. September 1979 nach § 7 und § 12a des Unterhaltssicherungsgesetzes; sie waren nach § 3 Nr. 48 EStG von der Einkommensteuer befreit. Durch die neue Nummer 47 in § 3 EStG wird sichergestellt, daß die Steuerfreiheit erhalten bleibt.

Zu Buchstabe d (§ 3 Nr. 57 EStG)

Die Ergänzung stellt klar, daß die Zahlungen der Künstlersozialversicherung ebenso wie die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber steuerfrei sind.

Zu Buchstabe e (§ 3 Nr. 58 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die wegen der Einfügung des § 19 des Wohngeldgesetzes durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes — Drucksache 8/3903 — erforderlich geworden ist. Mit ihr soll sichergestellt werden, daß neben dem Wohngeld auch die sonstigen Leistungen im Sinne des § 38 des Wohngeldgesetzes steuerfrei sind.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10 EStG)

Neu gegenüber der bisherigen Fassung des Gesetzentwurfs ist die Ergänzung des § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG um den Buchstaben c.

Nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 EStG ist der zusätzliche Sonderausgabenhöchstbetrag für Versicherungsbeiträge (sog. Vorwegabzug) bei Arbeitnehmern um den steuerfreien Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen. Entsprechendes gilt für andere Steuerpflichtige, soweit sie im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erwerben, ohne dafür eigene Beiträge zu leisten. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen in diese Kürzungsvorschrift bei Künstlern und Publizisten, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) in der Rentenversicherung der Angestellten versichert sind, die steuerfreien Beträge einbezogen werden, die die Künstlersozialkasse aus dem Aufkommen von Künstlersozialabgabe und Bundeszuschuß zugunsten der Versicherten an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abführt.

Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 51 a EStG)

Die Einführung des Kindergrundfreibetrags bewirkt auch für Steuern, für die die Einkommen-/Lohnsteuer Maßstabsteuer ist (Annexsteuer), eine kinderbedingte Minderung der Annexsteuern, so daß eine Änderung der Abzugsbeträge in § 51 a EStG angebracht ist.

Bei der Bemessung der Abzugsbeträge hat der Ausschuß sich u. a. davon leiten lassen, daß bei der Kirchensteuer — der gegenwärtig einzigen Annexsteuer — die durch die gesamten Steuerentlastungsmaßnahmen verursachte Minderung des Steueraufkommens sich nicht in demselben Umfang auswirken soll wie die Minderung des Aufkommens bei den übrigen Steuergläubigern.

Die Änderung trägt auch für die Annexsteuern dem Halbteilungsgrundsatz Rechnung (vgl. Begründung Nummer 7 Buchstabe f — zu § 32 a Abs. 7). Dies wird dadurch erreicht, daß die Abzugsbeträge an den Kindergrundfreibetrag (§ 32 a Abs. 7 EStG) anknüpfen. Dabei wird aus Gründen der Praktikabilität von einer schematisierten Wertigkeit der Abzugsbeträge ausgegangen, die aber in der Masse der Fälle mit der individuellen Rangfolge der Kinder bei dem jeweiligen Elternteil übereinstimmt. Diese Fassung des § 51 a EStG wurde gegen eine Stimme angenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 52 EStG)

Die Nummer enthält die Anwendungsvorschriften im Bereich des Einkommensteuergesetzes in einer Fassung, die die bereits vom Bundestag beschlossenen Gesetze zur Änderung des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt und im übrigen davon ausgeht, daß über den Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 1981 vor dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze Beschluß gefaßt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 28 (Anlagen 1 und 2)

Die Einkommensteuer-Tabellen müssen mit den geänderten Zahlen in § 32 a Abs. 4 EStG bzw. in § 32 a Abs. 5 EStG korrespondieren. Die Tabellen werden aus Drucksache 8/3901 entnommen, weil die in Drucksache 8/3701 redaktionell fehlerhaft sind.

Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 104 BewG)

Im neuen § 104 BewG wurde Absatz 11 in der Fassung des Bundesratsentwurfs — Drucksache 8/3901 — übernommen und um einen ebenfalls vom Bundesrat vorgeschlagenen Absatz 14 ergänzt.

Danach wird bei Versorgungsansprüchen, die in der Form einmaliger Kapitalleistungen erbracht werden, auf eine Vereinfachungsregelung verzichtet, die den Abzug von Zusagen geringen Gewichts ausschließt. Es soll danach dem Unternehmen freigestellt sein, die in seinem Interesse liegenden Wertansätze zu ermitteln.

Der neue Absatz 14 stellt eine Übergangsregelung für solche Zusagen dar, die den Formerfordernissen des neuen § 104 Absätze 1 und 2 BewG noch nicht entsprechen. Für sie kann die notwendige Form noch bis zum 31. Dezember 1981 nachgeholt werden. Für laufende Pensionen wird auf strengere Formerfordernisse verzichtet.

Zu Artikel 9 (Kinderausgleichsbetragsgesetz)

Zu § 7 wird auf die Begründung zu Artikel 11 verwiesen.

Zu § 9 handelt es sich um die Beseitigung einer offenbaren Unrichtigkeit. Artikel 9 § 7 wurde nachträglich eingefügt, dabei übersehen, das Zitat in § 9 entsprechend zu erweitern.

Zu Artikel 11 (Unterhaltssicherungsgesetz)

Das Unterhaltssicherungsgesetz gilt nicht im Land Berlin. Dies muß auch für die das Unterhaltssicherungsgesetz betreffenden Vorschriften des vorliegeden Gesetzentwurfs gelten.

Durch die vorgeschlagenen Ergänzungen des Artikels 9 § 7 um einen neuen Absatz 3 und des Artikels 11 um einen neuen Absatz 2 wird dies sichergestellt. Ohne diese Einfügungen würden die vorbezeichneten Vorschriften auf Grund der Berlin-Klausel (Artikel 9 § 10, Artikel 14) in Berlin Geltung haben.

Der vorgeschlagene Absatz 1 des Artikels 11 entspricht vollinhaltlich dem Artikel 11 in der bisherigen Fassung des Gesetzentwurfs. Die Änderungen sind rein rechtsförmlicher Natur.

Zu Artikel 12 Nr. 2 (§ 14 a Bundeskindergeldgesetz)

Die Änderung des Absatzes 5 bewirkt, daß der Zuschlag für die ersten sechs Monate nach der Geburt eines Kindes monatlich zu zahlen ist. Das entspricht der Bedarfslage der Berechtigten. Der Entwurf sah eine zweimonatliche Zahlung vor, um eine Koppelung der Zahlung des Zuschlags mit der Zahlung des Kindergeldes zu ermöglichen. Da diese Koppelung nach neuen Erkenntnissen der Bundesanstalt für Arbeit (Kindergeldkasse) eine Verwaltungserschwe-

rung bedeuten würde, soll sie nicht mehr vorgesehen werden. Damit entfällt der bisherige Grund für eine zweimonatliche Zahlung.

Zu Artikel 13 (Abgabenordnung)

Der Artikel ist neu eingefügt worden.

Die Künstlersozialkasse ist wie die Sozialversicherungsträger auf einkommensteuerliche Daten zur Beitragsbemessung angewiesen. Durch die Änderung des § 31 Abs. 2 AO wird deshalb die notwendige Gleichstellung der Künstlersozialkasse mit den Leistungsträgern der Sozialversicherung herbeigeführt.

Bonn, den 20. Mai 1980

Gobrecht **Dr. Langner**

Berichterstatter